Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2279

Der Bundesminister der Finanzen
II B - F 6107 - 36/51

Bonn, den 23. Mai 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: Anfrage Nr. 185 der Fraktion des Zentrums - Nr. 2196 der Drucksachen - Überprüfung der Subventionen an die Margarineindustrie.

Ich beehre mich, im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister für Wirtschaft und dem Herrn Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu obiger Angelegenheit wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Preise für die wichtigsten Margarinerohstoffe, die im 1. Halbjahr 1950 stark rückläufig waren, haben sich seit Ausbruch der Korea-Krise wie folgt entwickelt:

	30. 6. 50	30. 9. 50	31. 12. 50	28. 2. 51	15. 4. 51 ca.
Straits Copra	100	126	142	180	156
Straits Cocos-Öl	100	136	146	184	162
Westafrik. Palmkerne	100	126	136	158	158
Belgisch Kongo Palmöl	100	137	161	161	224
Mennaden-Fischöl	100	139	178	178	254
Indisch-Erdnußöl	100	113	117	164	150.

Infolge der oben erwähnten Entwicklung im 1. Halbjahr 1950 sanken zunächst die Preise für Margarine erheblich unter die durch die Preisanordnung vom 9. Mai 1948 festgesetzten Höchstpreise. Nach Eintreten der Korea-Krise bewegten sich die Margarinepreise wieder in Höhe der gesetzlichen Höchstpreise und überschritten diese teilweise bei Schwarzgeschäften.

Durch Vereinbarung mit der Margarine- und Ölmühlenindustrie vom 13. September 1950 wurde gesichert, daß 30% der Margarine zum Preise von 2,10 DM je kg und 70% zum Höchstpreis von 2,44 DM je kg weiterhin abgegeben wurden. Trotz weiter fortschreitender Verteuerung der Rohstoffe hat die Margarineindustrie diese Preise gehalten, was auch dadurch ermöglicht wurde, daß die Bestände aus der Bundesreserve zu den niedrigen alten Einkaufspreisen an die Industrie abgegeben wurden. Ende Januar 1951 forderte die Margarineindustrie die Freigabe der Margarinepreise, zumindest aber eine Erhöhung der Höchstpreise. Sie erklärte, bei Beibehaltung der bisherigen Preise sei sie nicht in der Lage, Rohstoffe einzukaufen und die Produktion fortzusetzen. Auf Grund eines Kabinettsbeschlusses wurde die Subventionierung der Margarinepreise rückwirkend ab 1. Februar 1951 durchgeführt.

Druck: Peter Meier, Buisdorf-Siegburg
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 18
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1

Da die Rohstoffeinkäufe auf Grund der Devisenlage nicht laufend entsprechend dem Verbrauch erfolgen konnten, mußte das Subventionsverfahren auf den aus Käufen, Angeboten und Notierungen auf dem Weltmarkt sich ergebenden Preis abgestellt werden. Nur so war es möglich, der Margarineindustrie die Wiederbeschaffung der seit Beginn der Subventionierung dem Verbrauch zugeführten Margarinerohstoffe zu ermöglichen. Da mit den Subventionszahlungen lediglich die Wiederbeschaffung der verarbeiteten und in Verbrauch gebrachten Margarinerohstoffe ermöglicht werden soll, werden bei der Bemessung der Subventionen keinerlei sonstige Kostenerhöhungen bei der inländischen Produktion oder beim Handel anerkannt, sondern es sind nur die reine Rohstoffverteuerung der Subventionsrechnung zu Grunde gelegt.

Die Nachprüfung und Beurteilung der Angemessenheit der ermittelten Preise wird von der Außenhandelsstelle durchgeführt, die neben dem Bundeswirtschaftsministerium, dem Bundesernährungsministerium und dem Bundesrechnungshof an der periodischen Ermittlung der jeweiligen Subventionsbeträge beteiligt ist.

Nachdem wieder laufend Rohstoffe eingeführt werden können und auch die Importpreise für Margarinerohstoffe eine gewisse Festigung, teilweise sogar etwas fallende Tendenz zeigen, werden die Subventionsbeträge auf Grund der bei den laufenden Einkäufen tatsächlich gezahlten Wiederbeschaffungspreise errechnet. Gleichzeitig werden diese und die bisherigen, stets nur als vorläufig bezeichneten Subventionsrechnungen und -zahlungen einer Endabrechnung unterzogen, bei der die im oben genannten Subventionszeitraum tatsächlich wieder beschafften Mengen mit ihren tatsächlichen Importpreisen berücksichtigt werden. Sobald innerhalb des Subventionszeitraums verarbeitete und subventionierte Rohstoffe noch nicht in gleicher Menge haben wiederbeschafft werden können, werden die für die Restmenge gezahlten Subventionsbeträge ausschließlich für den Ankauf von Rohstoffen sichergestellt.

Um zu verhindern, daß unberechtigt Subventionen in Anspruch genommen werden und ungerechtfertigte Gewinne entstehen, ist das Prüfungsrecht des Beauftragten des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Bundesrechnungshofs ausdrücklich festgelegt und bestimmt worden, daß nicht gerechtfertigte Subventionsbeträge verrechnet bzw. zurückgezahlt werden müssen. Darüber hinaus werden die Prüfungsstellen der Hauptzollämter bereits laufend für die Nachprüfung der den Subventionsanforderungen der Margarineindustrie zu Grunde liegenden Angaben eingesetzt.

Die bis zum 21. April gezahlten Subventionsbeträge verteilen sich auf die einzelnen Subventionsphasen wie folgt:

Vom	1. 2. - 24. 2. 1951	10 784 173 DM
„	26. 2. - 10. 3. 1951	15 083 415 DM
„	12. 3. - 24. 3. 1951	16 694 383 DM
„	26. 3. - 31. 3. 1951	6 241 636 DM
„	1. 4. - 7. 4. 1951	4 945 748 DM
„	9. 4. - 21. 4. 1951	15 004 471 DM.

Schäffer